

1. Fallstudie

Frau Thyme wurde bei der Banana AG eingestellt. Die Firma stellt Computer her. Frau Thyme wurde vom Arbeitsamt vermittelt und nahm ihre Beschäftigung bei der Banana AG im August 2009 auf. Sie erhielt zunächst einen befristeten Vertrag über sechs Monate. Frau Thyme ist Epileptikerin, allerdings medikamentös gut eingestellt und hatte seit über zwei Jahren keinen Anfall mehr. Außerdem kündigt sich ein Anfall durch entsprechende Symptome bis zu 24 Stunden im Voraus an. Dem Arbeitsamt war ihre Krankheit zum Zeitpunkt ihrer Einstellung bekannt.

Über 4 Monate lang arbeitete sie ohne Probleme für die Banana AG. In dieser Zeit hatte sie auch keine schweren Maschinen zu bedienen. Im November 2009 teilte ihr Leiter ihr mit, man sei mit ihrer Arbeitsleistung sehr zufrieden, und die Banana AG beabsichtige, sie fest einzustellen. Zu diesem Zeitpunkt füllte Frau Thyme die Bewerbungsformulare der Banana AG aus und gab darin ihre Epilepsie erneut an. Nachdem sie ihren Antrag eingereicht hatte, wurde ihr mitgeteilt, sie müsse kein Bewerbungsgespräch absolvieren, sich aber einer ärztlichen Untersuchung bei einem von der Banana AG benannten Arzt unterziehen. Frau Thyme unterzog sich der ärztlichen Untersuchung.

Gleich nach der ärztlichen Untersuchung rief der Arzt die Personalleiterin der Banana AG an und teilte ihr mit, dass Frau Thyme Epileptikerin ist. Infolge dieses Gesprächs beschloss die Personalleiterin der Banana AG, Frau Thyme doch keine Festanstellung anzubieten und ihr befristetes Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden; als Grund führte sie an, Frau Thyme sei nicht in der Lage, schwere Maschinen zu bedienen.

1. Ist Frau Thyme gemäß dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen behindert?
2. Kann das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen herangezogen werden, und wenn ja wie, um die Entscheidung der Banana AG anzugreifen?
3. Was hätte die Banana AG tun müssen, um ihre Verpflichtungen aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einzuhalten?

2. Fallstudie

Der Kläger, Herr Basil, leidet unter infantiler Zerebralparese und Arthritis, kann keine langen Strecken gehen, das Stehen fällt ihm schwer. Er ist nicht ständig an den Rollstuhl gebunden, braucht aber einen Rollstuhl, um längere Strecken zurückzulegen. Er besitzt jedoch keinen eigenen Rollstuhl.

Herr Basil reist gern und fährt jedes Jahr mehrmals ins Ausland. Normalerweise benutzt er einen staatlichen Flughafen in seiner Nähe und reist immer mit derselben kommerziellen Fluggesellschaft.

Am Flughafen muss man nach dem Check-in eine längere Strecke laufen, an den Duty-Free-Läden und mehreren Bars und Restaurants entlang bis zum Abflug-Flugsteig. Herr Basil sagt, dass er diese Strecke nicht ohne Rollstuhl zurücklegen kann. Die Flughafenbehörde gestattet Rollstuhlfahrern die Benutzung ihres eigenen Rollstuhls ab dem Check-in-Schalter bis zur Tür ihres Flugzeugs. Außerdem hält sie eine kleine Menge an Rollstühlen bereit und stellt sie gegen eine Gebühr in Höhe von 20 € zur Verfügung. Ferner weist sie darauf hin, dass es am Weg bis zu den Abflug-Flugsteigen zahlreiche Bänke gibt, auf denen Herr Basil sich mehrmals ausruhen kann, um den Weg nicht ohne Unterbrechung zurücklegen zu müssen.

In der Vergangenheit hat Herr Basil bei seinen Reisen regelmäßig festgestellt, dass es für ihn keinen Rollstuhl gibt. Und wenn ein Rollstuhl zur Verfügung steht, ärgert er sich über die Benutzungsgebühr und argumentiert, nicht-behinderte Passagiere müssen nichts bezahlen, um ihre Wegstrecken im Flughafengebäude zurücklegen zu können.

Die Fluggesellschaft bietet keinerlei Hilfe oder Unterstützung an und stellt sich auf den Standpunkt, wie Herr Basil seine Wegstrecken im Flughafengebäude bewältigt, betreffe nur die Flughafenbehörde. Sie gestattet bis zu vier Passagieren pro Flug, ihren Rollstuhl mitzunehmen.

1. Welche Rechte sieht das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter den vorstehend beschriebenen Umständen vor?
2. Sollten Menschen, die für die Wege im Flughafen auf einen Rollstuhl angewiesen sind, ihren eigenen Rollstuhl mitbringen müssen?
3. Wenn ein Rollstuhl zur Verfügung gestellt werden muss, wer sollte dafür zuständig sein, die Flughafenbehörde, die Fluggesellschaft oder beide? Und wie ist festzulegen, wie viele Rollstühle bereit gehalten werden müssen?
4. Reicht es andernfalls aus, dass entlang der Wegstrecke zahlreiche Bänke stehen, und Herr Basil deshalb nicht unbedingt einen Rollstuhl braucht? Käme diese Lösung einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung gleich, oder kann diese Lösung als echte Alternative gelten?

Es wäre schön, wenn dieses Video während des Workshops gezeigt werden könnte. Zuerst sollten die vorstehenden Fragen beantwortet werden, dann das Video gezeigt werden, und dann sollten die Fragen noch einmal bearbeitet werden.

3. Fallstudie

Frau Rosemary ist manisch depressiv. Sie kann relativ unabhängig leben und sich selbst angemessen versorgen. Aufgrund ihres Gesundheitszustands neigt sie dazu, sehr verantwortungslos mit Geld umzugehen, und sie bringt sich manchmal selbst in gefährliche Situationen. Mit ihrer Zustimmung wurde eine Teilvormundschaft eingerichtet. Aufgrund dieser Vormundschaft konnte das Gericht ihre Geschäftsfähigkeit insbesondere in finanziellen Angelegenheiten einschränken.

Frau Rosemary ist immer zur Wahl gegangen und hat ihr Wahlrecht stets gewissenhaft ausgeübt. Jetzt muss sie feststellen, dass sie aufgrund der Teilvormundschaft nicht mehr wahlberechtigt ist.

1. Welche Rechte sieht das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter den vorstehend beschriebenen Umständen vor?
2. Sollte Frau Rosemary wählen dürfen?
3. Sollte beurteilt werden, ob sie die Folgen ihrer Entscheidungen versteht?

4. Fallstudie

Herr Tarragon leidet unter einer psychischen Störung; er wurde wegen dieser Störung per Gerichtsbeschluss teilentmündigt. Man ging davon aus, dass er nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln und die Folgen seiner Handlungen zu verstehen. Infolgedessen wurde eine Amts-Teilvormundschaft über ihn eingerichtet, weil er keine Familienmitglieder hatte, die diese Funktion hätten übernehmen können.

Nun hat der Betreuer Herrn Tarragon in einer sozialpflegerischen Einrichtung für psychisch gestörte Männer untergebracht, ohne ihn vorher zu konsultieren oder zu informieren. Das Heim lag in einem abgelegenen Dorf etwa 250 km von seinem Heimatort entfernt, wo er aufgewachsen ist und seither lebte (etwa 4 Jahre). Anschließend wurde der Heimleiter sein Vormund, und er durfte das Heim nur mit Erlaubnis seines Vormunds verlassen. Als er einmal nicht rechtzeitig zurück ins Heim kam, verständigte der Direktor die Polizei, die ihn ausfindig machte und ins Heim zurück brachte. Die Bedingungen in diesem Heim waren nicht optimal, die Verpflegung für die Insassen schlecht, es gab keine therapeutischen Aktivitäten für sie, und sie besaßen nur die Kleider, die sie trugen.

Herr Tarragon versuchte letztes Jahr, seine Rechts- und Geschäftsfähigkeit wieder zu erlangen. Aber sein Vormund weigerte sich, den Antrag für ihn zu stellen, denn er war überzeugt, dass das Heim der beste Platz für ihn war. Herr Tarragon wandte sich an seinen Bürgermeister, schrieb Gerichte an und ersuchte seinen Vormund mehrmals, einen Antrag auf Entlassung aus der Vormundschaft für ihn zu stellen, was ihm stets verweigert wurde.

1. Welche Rechte sieht das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter den vorstehend beschriebenen Umständen vor?
2. Wenn Sie Herrn Tarragon in einem pro-bono-Verhältnis als Menschenrechtsanwalt zugewiesen wären, was würden Sie ihm raten?